



STADT FORCHHEIM

**SATZUNG ÜBER FÖRMLICHE
FESTLEGUNG DES
SANIERUNGSGEBIETES „KELLERWALD“
NACH DEM BAUGESETZBUCH IN DER
GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
(SATZUNG SANIERUNGSGEBIET „SAN -
WALLSTRASSE“)**

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
[Amt 61]

Vom 26.03.2026

(Beschluss des Stadtrates vom 26.03.2026)
Amtsblatt Nr. 8 vom 24.04.2026

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Forchheim folgende Satzung:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 1,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „SAN - Wallstraße“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtbauamtes vom 17.03.2026 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von §144 Abs.2 BauGB Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim rechtsverbindlich.

